

## Genossenschaft Jugendraum Mühlethurnen Nutzungsreglement

Stand: 19.08.2013

- 1) Das vorliegende Reglement regelt die Nutzung der Räumlichkeiten im Untergeschoss des Pfarrhausanbaus an der Bahnhofstrasse 24 in Mühlethurnen (nachfolgend Jugendraum genannt).
- 2) Der Jugendraum dient in erster Linie der Nutzung für Gruppen der Kirchgemeinde Thurnen sowie für Aktivitäten der Schulgemeinde Mühlethurnen-Lohnstorf. Folgende regelmässige Nutzungen durch die beiden Körperschaften sind zum Zeitpunkt der Erstellung des aktuellen Reglements bekannt:
  - **Schulgemeinde Mühlethurnen-Lohnstorf**
    - Mittagstisch: jeweils jeden Montag, Dienstag und Donnerstag 09:00 – 15:00h (exkl. Schulferien)
  - **Kirchgemeinde Thurnen:**
    - Jungschar: jeweils jeden Samstag, 12:00 – 23:00h, jeweils jeden Dienstag 18:00 – 23:00h (exkl. Schulferien)
    - KUW: jeweils jeden Mittwoch, 12:00 – 18:00h, jeden Donnerstag 15:00 – 23:00h (exkl. Schulferien)
- 3) Für beide Körperschaften steht der Raum unentgeltlich für weitere Nutzung zur Verfügung, wobei die in 2) genannten Zeiten für die einzelnen Gruppierungen fix reserviert sind (Sperrzeiten). Der Jugendraum darf während diesen Zeiten ohne Absprache mit den jeweiligen Gruppenverantwortlichen nicht für andere Anlässe eingeplant werden. Die Reservation des Jugendraumes erfolgt im webbasierten Reservationssystem "kool" der Kirchgemeinde. Sie kann durch jede Person, welche für die Ausführung von Reservationen berechtigt ist, durchgeführt werden. Die Verwaltung regelt, wer Zugriff zum Reservationssystem hat.
- 4) Die Nutzung durch andere Gruppierungen (nachfolgend Dritte genannt) zur Durchführung von kirchlichen, gemeinnützigen und kulturellen Anlässen ist möglich. Auch private Anlässe sind möglich, sofern sie sich mit dem Charakter des Raumes vertragen und mit dem Nutzungsreglement im Einklang stehen. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Anhang. Bei Terminkollisionen haben in jedem Fall die in 2) genannten Benutzungen den Vorrang.
- 5) Die Nutzung des Jugendraumes ist grundsätzlich von 08:00 bis 23:00 Uhr erlaubt. Ausnahmen sind möglich, sind jedoch durch die Verwaltung der Genossenschaft zu bewilligen.
- 6) Das Material und die Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Allfällige Schäden sind der Abwartin/ dem Abwart durch die für den Anlass verantwortliche Person umgehend mitzuteilen.

- 7) Der Jugendraum ist nach der Nutzung in sauberen Zustand zu hinterlassen. Die Küchenbereich ist nach Gebrauch ordentlich zu reinigen und aufzuräumen. Kochutensilien, inkl. Geschirr und Besteck sind sauber zu versorgen. Die Böden sind grob zu reinigen (besenrein). Die Grundreinigung wird durch die Abwartin/ den Abwart des Pfarrhauses vorgenommen. Aufgaben, Pflichten sowie die Entschädigung der Abwartin/ des Abwarts sind zwischen der Genossenschaft und der Kirchgemeinde separat geregelt.
- 8) An beiden Körperschaften werden je drei Schlüssel für den Jugendraum abgegeben. Die Gruppenverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass der Jugendraum beim Verlassen ordnungsgemäss abgeschlossen ist.
- 9) In den Räumlichkeiten darf generell nicht geraucht werden. Auf dem Grundstück der Liegenschaft und in den Räumlichkeiten ist der Konsum von Alkohol untersagt. In Ausnahmefällen ist der Alkoholkonsum erlaubt. Diese Ausnahme muss jedoch durch die Verwaltung bewilligt werden.
- 10) Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:
  - Im Jugendraum dürfen sich gleichzeitig maximal xx<sup>1</sup> Personen aufhalten.
  - Der Eingangsbereich darf nicht mit Gegenständen verstellt sein und muss immer freigehalten werden.
  - Die Gruppenverantwortlichen haben sich über die Massnahmen und das Verhalten im Brandfall zu informieren.Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere relevante Sicherheitsvorschriften bekannt, über welche die Nutzer informiert werden müssen, wird dies von der Verwaltung geregelt.
- 11) Die Gruppenverantwortlichen sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb des Jugendraumes verantwortlich. Auf die Nachbarn und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Störender Lärm, z.B. laute Musik, unnötiges Herumfahren sind zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22.00 h bis 06.00 h ist einzuhalten.
- 12) Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten.
- 13) Eine Änderung dieses Reglements bedarf der Genehmigung der Generalversammlung der Genossenschaft.
- 14) Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 19.08.2013 genehmigt und ist ab diesem Datum gültig.

---

<sup>1</sup> Die Anzahl Personen wird zu einem späteren Zeitpunkt noch festgelegt.

## Anhang: Bestimmungen für die Nutzung des Jugendraumes durch Dritte

### Grundsatz

#### Art. 1 Zweck, Bewilligungs- und Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Der Jugendraum kann von Gruppierungen ausserhalb der Kirchgemeinde Thurnen und der Schulgemeinde Mühlethurnen-Lohnstorf (Dritte) zur Durchführung von kirchlichen, gemeinnützigen, kulturellen und privaten Anlässen gemietet werden. Die Anlässe müssen sich mit dem Charakter des Raumes vertragen und mit dem Nutzungsreglement im Einklang stehen.

<sup>2</sup> Die Benützung ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Für jede Benützung ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an die Verwaltung der Genossenschaft Jugendraum Mühlethurnen einzureichen.

### Bewilligung

#### Art. 2 Bewilligungsinstanz

<sup>1</sup> Bewilligungsinstanz ist die Verwaltung der Genossenschaft Jugendraum Mühlethurnen.

#### Art. 3 Terminkollisionen

<sup>1</sup> Bei Terminkollisionen haben die Anlässe der Kirchgemeinde Thurnen und der Schulgemeinde Mühlethurnen-Lohnstorf Vorrang. Dies gilt auch gegenüber regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen von privaten Veranstaltern und Ortsvereinen, für welche noch keine schriftliche Bewilligung der Verwaltung vorliegt.

#### Art. 4 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benutzung des Jugendraumes durch Dritte sind:

- Einmalig bis 4 Stunden \*): Fr 80.00
- Einmalig ab 4 Stunden \*): Fr 120.00
- Mehrmals \*\*) bis 4 Stunden \*): Fr 60.00 pro Benutzung
- Mehrmals \*\*) ab 4 Stunden \*): Fr 90.00 pro Benutzung

\*) inkl. Zeit für Vorbereiten/ Aufräumen

\*\*) Mehrmals: ab zwei Benutzungen pro Gesuch

<sup>2</sup> Mit der Bewilligung wird auch die Benützungsgebühr verbindlich festgelegt.

#### Art. 5 Rückzug

<sup>1</sup> Bewilligungen können jederzeit durch die Verwaltung zurückgezogen werden, wenn sich die Benutzer nicht an die Vorschriften halten oder die tatsächliche Nutzung nicht mit der im Gesuch für die Bewilligung angegebenen Nutzung entspricht.

### Annullierung

#### Art. 6 Annullierung

<sup>1</sup> Falls eine bewilligte Benutzung nicht genutzt wird, ist die Verwaltung des Jugendraumes unverzüglich zu orientieren.

<sup>2</sup> Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Benützungsgebühren müssen nicht bezahlt werden. Allfällig bereits entstandene Spesen werden jedoch in Rechnung gestellt.

**Benützung****Art. 7** Vorzeitige Kontaktaufnahme

- <sup>1</sup> Mit der Abwartin/ dem Abwart sind rechtzeitig folgende Punkte abzusprechen:
- Öffnen und Schliessen des Jugendraumes
  - Bedienung der Küchengeräte
  - Allfällige Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen sowie Verwendung von zusätzlichen Ausrüstungen

**Art. 8** Parkordnung

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen. Die Benützer sind verpflichtet, die Parkordnung einzuhalten. Es ist nicht erlaubt, auf dem Schulhausweg zu parkieren.

**Art. 9** Sorgfaltspflicht / Ordnung

<sup>1</sup> Zum Jugendraum und den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Für entstandene Schäden kann den Benutzern Rechnung gestellt werden. Der Mieter muss über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche verursachte Schäden bei einer Raummiete deckt.

<sup>2</sup> Mobiliar und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Verwaltung ausserhalb des Raumes verwendet werden. Die Haftpflicht trägt der Veranstalter.

<sup>3</sup> Der Jugendraum ist nach der Nutzung in sauberen Zustand zu hinterlassen. Die Küchenbereich ist nach Gebrauch ordentlich zu reinigen und aufzuräumen. Kochutensilien, inkl. Geschirr und Besteck sind sauber zu versorgen. Die Böden sind grob zu reinigen (besenrein).

<sup>4</sup> Die Gruppenverantwortlichen sind für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in- und ausserhalb des Jugendraumes verantwortlich. Auf die Nachbarn und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Störender Lärm, z.B. laute Musik, unnötiges Herumfahren sind zu unterlassen. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist einzuhalten.

<sup>5</sup> Die geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

- Im Jugendraum dürfen sich gleichzeitig maximal xx<sup>2</sup> Personen aufhalten.
- Der Eingangsbereich darf nicht mit Gegenständen verstellt sein und muss immer freigehalten werden.
- Die Gruppenverantwortlichen haben sich über die Massnahmen und das Verhalten im Brandfall zu informieren.

**Art. 10** Rauch- und Alkoholverbot

<sup>1</sup> In den Räumlichkeiten sowie auf dem Grundstück der Liegenschaft sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol jeglicher Art untersagt. In Ausnahmefällen ist der Alkoholkonsum erlaubt. Diese Ausnahme muss jedoch durch die Verwaltung bewilligt werden.

---

<sup>2</sup> Die Anzahl Personen wird zu einem späteren Zeitpunkt noch festgelegt.

**Benützung****Art. 11** Anfangs- und Endzeiten

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten können ab dem im Gesuch definierten Zeitpunkt für die Vorbereitung der Veranstaltung benützt werden.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten sollten grundsätzlich um 22:30 Uhr abgeschlossen werden können. Die Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass auch die Aufräumarbeiten bis zu diesem Zeitpunkt beendet sind.

**Art. 12** Benützung durch Jugendliche

<sup>1</sup> Bei Benützungen durch ausschliesslich Jugendliche muss eine mündige Person bestimmt sein, welche die volle Verantwortung übernimmt. Diese Person muss der Verwaltung der Genossenschaft vor der Benutzung bekannt sein.

**Schlussbe-  
stimmungen  
und  
Inkraftsetzung****Art. 13**

Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft.